

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Zeitpunkt der Abgabe des eEB muss auch in Papierakte dokumentiert werden

| Führt ein Anwalt im Wesentlichen noch Papierakten, muss er das Datum des eEB in der Papierakte notieren. Verlässt er sich auf den Dateinamen des Urteils mit dem (falschen) Speicherdatum und nicht auf das (frühere) Datum des eEB, muss er sich dieses Verschulden zurechnen lassen. Legt er deshalb zu spät Berufung ein, wird die Berufung als unzulässig verworfen (BGH 29.5.24, I ZB 84/23, Abruf-Nr. 242623). |

An die Zustellung anknüpfende Fristen müssen anhand der Angaben im eEB berechnet werden – egal, ob die Akten elektronisch oder noch auf Papier geführt werden. Der Rechtsanwalt ist zwar befugt, die Feststellung, Berechnung und Notierung einfacher und in seinem Büro geläufiger Fristen gut ausgebildetem und sorgfältig überwachtem Büropersonal zu überlassen. Er muss jedoch durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Insbesondere muss er sicherstellen, dass das für den Lauf einer Rechtsmittelfrist maßgebliche Datum der Urteilszustellung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ermittelt wird. Bei Papierakten kann er deshalb am besten einen Ausdruck des eEB oder eines Screenshots davon zur Handakte nehmen. Und das eEB sollte er am besten immer selbst freigeben und dies nicht Mitarbeitern überlassen, genauso, wie in der Vergangenheit die Unterschrift auf dem Papier-Empfangsbekanntnis.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Anwalt kann nicht grundlos neues Empfangsdatum nennen

| Wenn ein Anwalt zunächst ein Empfangsdatum bestätigt, dann aber plötzlich zurückrudert, muss er das erklären. Mit einem beA-Protokoll über ein angeblich deutlich später versandtes eEB kann er sich nicht retten – vor allem, wenn die Umstände klar für das erstgenannte Zustelldatum sprechen (OVG Lüneburg 15.5.24, 14 LA 18/24, Abruf-Nr. 241984). |

Im vorliegenden Fall war das Urteil des Gerichts ausweislich der EGVP-Eingangsbestätigung am 28.11.23 auf dem Server des beA des Anwalts eingegangen. Der Anwalt gab zwar hierzu das eEB auch auf zweifache Erinnerung des Gerichts hin nicht ab, teilte aber mit, dass Urteil und Sitzungsniederschrift bei ihm am 28.11.23 eingegangen seien. Dass der Anwalt die Zustellung nicht mittels eines eEB bestätigte, spielte keine Rolle. Bevollmächtigte können eine Zustellung auch schriftsätzlich bestätigen (AK 24, 56).

Als der Bevollmächtigte in der Folgezeit die zweimonatige Frist zur Begründung des Zulassungsantrags versäumte, argumentierte er plötzlich, das Urteil erst am 5.12.24 zur Kenntnis genommen zu haben. Dazu legte er – allerdings vergeblich – ein beA-Protokoll über ein am 5.12.24 versandtes eEB vor und machte im Übrigen keine Angaben, warum er das Urteil erst sieben Tage später zur Kenntnis genommen haben will.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



#### IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
242623



Bei Papierakten ggf. Ausdruck des eEB oder eines Screenshots davon abheften



#### IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
241984



Anwalt kann Zustellung auch schriftsätzlich bestätigen

Spätere Zustellung ist nicht glaubhaft